

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Schutz ungeborenen Lebens sichern,
Schwangerschaftskonfliktberatung auf den Prüfstand stellen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass:

1. die vom Bundesverfassungsgericht geforderte regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Schwangerschaftskonfliktberatung in Bezug auf den Schutz des ungeborenen Lebens (Nachbesserungs- und Beobachtungspflicht) vorgenommen wird.
2. bei Feststellung unzureichender Wirksamkeit, die bestehende Gesetzeslage zur Verbesserung des Schutzes des ungeborenen Lebens geändert wird.

II. zu ergründen und zu berichten, warum in Sachsen mehr ungeborene Kinder als im Bundesdurchschnitt abgetrieben werden und die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche gesondert nach folgenden Merkmalen auszuweisen:

1. Partnerschaftsverhältnissen
2. berufliche/ schulische Situation
3. Alter der Mutter
4. gesundheitliche Situation der Mutter/ Eltern
5. finanzielle Situation der Mutter/ Eltern
6. Bildungsniveau der Mutter/ Eltern
7. Staatsangehörigkeit/ Migrationshintergrund

Dresden, 05.03.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL



Unterzeichner: André Barth
Datum: 05.03.2018

AfD-Fraktion

- III. eine Schätzung der Dunkelziffer bei den Schwangerschaftsabbrüchen vorzunehmen und diese dem Landtag bis zum 31.12.2018 mitzuteilen.
- IV. entsprechende Maßnahmen aus denen unter II.1. und II.2. durchgeführten Analysen abzuleiten, die den Schutz des ungeborenen Lebens gewährleisten.
- V. Die Staatsregierung berichtet gegenüber dem Landtag jährlich über ihr Wirken in Bezug auf diese Thematik.

Begründung:

In Sachsen stieg im Jahr 2016 die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche nach jahrelangem Rückgang. Insgesamt wurden 5.368 Schwangerschaftsabbrüche nach 8.006 durchgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungen (nach §219 StGB) vorgenommen. Nach einer Schwangerschaftskonfliktberatung, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen soll, wird in 2 von 3 Fällen also dennoch abgetrieben. Zudem liegt Sachsen mit der Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche über dem Bundesdurchschnitt. In Sachsen trieben 70 von 10.000 Frauen ab, im Bundesdurchschnitt waren es mit 56 von 10.000 Frauen erheblich weniger. Vermutungen legen nahe, dass die offizielle Statistik zu Schwangerschaftsabbrüchen die reale Anzahl weit unterschätzt. Das statistische Bundesamt merkte in den Jahren 1996 bis 2000 immer wieder an, dass diese offizielle Statistik als unzuverlässig anzusehen sei, da den Landesärztekammern oft nur unvollständige Daten der Gynäkologen vorliegen würden. Zudem würden im Ausland durchgeführte Abbrüche nicht erfasst.

Diese hohe Quote an Schwangerschaftsabbrüchen lässt zumindest Fragen aufkommen, ob bei derartig hohen Abtreibungszahlen der Schutzauftrag des ungeborenen Lebens durch die Schwangerschaftskonfliktberatung nach §5 Abs. 1 SchKG gewährleistet werden kann, zumal eine derartige Überprüfung bislang nie stattfand. Im sogenannten zweiten Abtreibungsurteil vom 28.Mai 1993 (BVerfGE 88, 203-366) hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem wie folgt ausgeführt:

„Wissenschaftlich und rechtspolitisch umstritten war und ist allerdings, ob eine Beratungsregelung für Schwangerschaftsabbrüche in der Frühphase der Schwangerschaft eine bessere Schutzwirkung für das ungeborene Leben entfalten kann als die bisherige Regelung. Zwar besteht Übereinstimmung darüber, daß die bisherige Indikationenregelung in ihrer praktischen Handhabung einen ungenügenden Schutz gegen Schwangerschaftsabbrüche geboten habe, jedoch ist die Einschätzung, die Notwendigkeit einer Indikationsfeststellung mindere die Schutzwirkung der Schwangerschaftsberatung, in Wissenschaft und Beratungspraxis unterschiedlich. Angesichts der dargelegten Gründe, die gegen die Beibehaltung der bisherigen Indikationenregelung sprechen, hindern solche Ungewißheiten den Gesetzgeber jedoch nicht grundsätzlich daran, eine Beratungsregelung einzuführen; freilich ist er gehalten, die Auswirkungen seines neuen Schutzkonzepts im Auge zu behalten (Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht).“

Die geltende Rechtslage zur Schwangerschaftskonfliktberatung entspricht der Beratungsregelung, die unter dem Vorbehalt einer Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht gestellt wurde. Seit dem Urteil gibt es jedoch keine nachweisbaren Erhebungen darüber, dass der Beobachtungspflicht und demnach auch der Nachbesserungspflicht nachgekommen wäre. Aufgrund der Vielzahl an

nicht medizinisch indizierten Abtreibungen muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass das Schutzkonzept unzureichend ist, somit gegen das verfassungsrechtliche Untermaßverbot verstößt und staatliches Handeln zwingend geboten ist.

Nach § 22 SchKG erstattet das Land die Kosten für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch den Krankenkassen, wenn die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft der Frau nicht zuzumuten sind. Das war für 4.453 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2016 der Fall.¹ Insgesamt wurden 2016 1,763Mio Euro² Landesmittel zur Kostenerstattung für die Abtreibung an die Krankenkassen gezahlt. Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden mit 6,6Mio Euro (2017) und für 7,1Mio Euro (2018) gefördert. Wegen der Zahlung dieser Beträge muss der Freistaat ein hohes Eigeninteresse haben, dass der Nachweis, dass die Schwangerschaftskonfliktberatung tatsächlich dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, erbracht wird.

¹ Drs.Nr. 6/9471

² Drs.Nr. 6/8511